

Finanzamt Stormarn

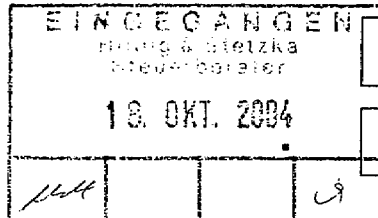
Steuernummer/
Gesch.-Zeichen 30 293 09412

Bei Zuschriften bitte angeben

HILBIG UND STETZKA STEUERBERATUNG
AN DER REITBAHN 1
22926 AHRENSBURG

Ort, Datum
23843 Bad Oldesloe, 14.10.2004

Straße, Nr. Berliner Ring 25			
PLZ/Postfach /	Telefon 04531 507-0	App. 324	Fax 04531
Auskunft erteilt Frau Heuer			Zimmer-Nr. 416
Sprechzeiten: 8.30 - 12.00 UHR			(oder nach Vereinbarung)



Sicherheits-Nummer: 02599867
Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1
des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name NOTSTROMTECHNIK-CLASEN GMBH	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 22926 AHRENSBURG, KURT-FISCHER-STR. 39	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht
zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 13.11.04 bis zum 12.11.07
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet www.bff-online.de). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Heuer, St. Sin

